

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DIE NUTZUNG DER HÖRNDL TANKKARTE (gültig ab 01.10.2019)

1. Vertragspartner, Vertrag, Vertragsgegenstand

1.1 Vertragspartner des Antragstellers ist die Hörndl Tank- und Servicecenter GmbH, Gewerbebogen 4, 85661 Forstinning („HÖRNDL“). Gegenstand dieses Vertrags ist die Nutzung der HÖRNDL Tankkarte zum Bezug von Mineralölprodukten an der HÖRNDL Tankstelle in Forstinning („TANKSTELLE“). Herausgeber der Karte ist HÖRNDL.

1.2 Mit Übermittlung seines Antrags auf Ausstellung einer HÖRNDL Tankkarte („KUNDENANTRAG“) erkennt der Antragsteller („KUNDE“) die ausschließliche Geltung dieser AGB an; abweichende Bedingungen werden für HÖRNDL nur insoweit verbindlich, als HÖRNDL sie im Einzelfall schriftlich anerkennt.

1.3 Die Annahme des Antrags erfolgt mit Aushändigung der Tankkarte.

1.4 Die Tankkarte bleibt im Eigentum von HÖRNDL. Sie ist nicht übertragbar und darf abgesehen vom KUNDE nur durch den oder die vom KUNDE im KUNDENANTRAG angegebenen weiteren Nutzer („KARTENINHABER“) verwendet werden.

1.5 Bei erstmaliger Benutzung der Karte legt der KUNDE eine persönliche Geheimzahl für die jeweilige Karte („PIN“) fest.

2. Abruf von Leistungen, Leistungsumfang, Preise

2.1 Die Karte berechtigt den KUNDEN, Mineralölprodukte an der TANKSTELLE 24h durch Selbstbedienung abzurufen. Der jeweilige KARTENINHABER gilt als vom KUNDE bevollmächtigt und berechtigt, Lieferungen und Leistungen in Anspruch zu nehmen.

2.2 Leistungen erfolgen ausschließlich zu den am Verkaufstag geltenden Preisen an der TANKSTELLE.

2.3 Ein Anspruch auf Abruf einer Leistung oder Akzeptanz der Karte durch die TANKSTELLE oder ein Leistungszwang von HÖRNDL oder der TANKSTELLE besteht nicht. Insbesondere können keine Ansprüche bei Auftreten von Versorgungsschwierigkeiten geltend gemacht werden.

2.4 HÖRNDL behält sich vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen eine Leistung abzulehnen bzw. durch die TANKSTELLE ablehnen zu lassen, wenn diese – einzeln oder im Zusammenhang mit vorerbrachten und noch nicht abgerechneten Leistungen – einen Umfang übersteigt, der bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Karte auf Basis dieser AGB regelmäßig erreicht werden kann.

3. Legitimation des KARTENINHABERS

3.1 Der KARTENINHABER verpflichtet sich, bei der TANKSTELLE unaufgefordert und vor der Inanspruchnahme von Leistungen die Tankkarte vorzuzeigen. Die Legitimation erfolgt ausschließlich durch Eingabe der korrekten PIN. Leistungen gelten als erbracht und durch den KARTENINHABER auch in Höhe des ausgewiesenen Betrages namens und im Auftrag des KUNDEN anerkannt, wenn sich der KARTENINHABER durch Eingabe der korrekten PIN legitimiert hat.

4. Sorgfaltspflichten des KUNDEN/KARTENINHABERS

4.1 Der KUNDE und der KARTENINHABER werden die Karte mit besonderer Sorgfalt aufbewahren und verwenden, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und/oder missbräuchlich genutzt wird. Unmittelbar nach Erhalt der Karte haben der KUNDE und der KARTENINHABER alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte oder die PIN vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

4.2 Der KUNDE hat dafür Sorge zu tragen, dass nur die als KARTENINHABER vorgesehene Person Kenntnis von der PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der Karte oder im Fahrzeug aufbewahrt werden.

4.3 Der KUNDE hat dafür Sorge zu tragen, dass der KARTENINHABER bei Verwendung der Karte alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen trifft, um ein Ausspähen der PIN durch Unbefugte zu verhindern. Hierzu gehört insbesondere, dass die Eingabe der PIN nur verdeckt erfolgen darf.

4.4 Der KUNDE verpflichtet sich, jeden Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der Karte unverzüglich bei HÖRNDL telefonisch oder schriftlich bekannt zu geben und die Sperrung der Karte zu veranlassen. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten entsprechend, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung der Karte oder Anlass zu der Annahme bestehen, dass Unbefugte, z. B. durch Ausspähen der PIN, Kenntnis von der PIN erlangt haben. Unter missbräuchlicher Nutzung im vorstehenden Sinne sind auch solche Transaktionen zu verstehen, die mit einer gefälschten Karte vorgenommen werden.

4.5 Vom KUNDEN zur Löschung gemeldete Karten, nach Verlust wiedergefundene oder anderweitig zu entwertende Karten sind vom KUNDEN durch Einschneiden des Magnetstreifens unbrauchbar zu machen. Sie dürfen nach der Löschung nicht mehr eingesetzt werden. Die Meldung einer Karte zur Löschung allein führt nicht zu einer Sperrung der Karte. HÖRNDL geht im Fall der Löschung von einer endgültigen Vernichtung der unbrauchbar gemachten Karte durch den KUNDE aus.

4.6 Die Bedienungsanleitung der Tankautomaten ist genau zu beachten.

5. Abrechnung, E-Invoicing, sonstige Entgelte

5.1 Mit Eingabe der PIN durch den KARTENINHABER ermächtigt der KUNDE HÖRNDL unwiderruflich, die Forderungen im eigenen Namen beim KUNDEN einzuziehen und dabei jeweils etwaige entstandene Leistungsentgelte oder Kosten in Rechnung zu stellen.

5.2 Sämtliche Forderungen werden dem KUNDEN monatlich in Rechnung gestellt und sind sofort fällig.

5.3 Rechnungsstellung erfolgt durch E-Invoice, d. h. durch eine elektronische Rechnung; eine qualifizierte elektronische Signatur wird von HÖRNDL nicht geschuldet. Die E-Invoice wird dem KUNDEN per E-Mail zur Verfügung gestellt.

5.4 Der KUNDE ist für das zeitgerechte Herunterladen und die elektronische Speicherung der E-Invoices selbst verantwortlich. Er trägt insoweit die alleinige Verantwortung für die Erfüllung seiner etwaigen gesetzlichen Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten.

5.5 Gegen gesonderte Anforderung stellt HÖRNDL dem KUNDEN die Rechnung in Papierform statt als E-Invoice zur Verfügung. Hierfür erhebt HÖRNDL eine gesonderte Gebühr in Höhe von 3,00 €, die dem KUNDEN monatlich zusätzlich in Rechnung gestellt wird.

5.6 Die Rechnung von HÖRNDL gilt als anerkannt, sofern ihr nicht binnen 4 Wochen nach Rechnungsstellung schriftlich widersprochen wird. Der Widerspruch entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Zeitpunkt der Rechnungsstellung ist das Rechnungsdatum.

5.7 Gegenüber den Zahlungsansprüchen ist eine Aufrechnung oder Geltendmachung von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten ausgeschlossen, soweit Gegenforderungen nicht unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

5.8 Sonstige Entgelte gelten als vereinbart:

Kontoeröffnung	einmalig 6,00 €
Kartensperrung und Neuausstellung einer Tankkarte bei Verlust oder Beschädigung	jeweils 6,00 €
Rechnungsversand per Post	monatlich 3,00 €
Rücklastschriften	tatsächlich entstandene Kosten
Mahnkosten	10,50 €

6. Sicherheiten, Eigentumsvorbehalt

6.1 HÖRNDL kann eine Bestellung von angemessenen Sicherheiten unter Setzung einer angemessenen Frist auch dann verlangen, wenn HÖRNDL bei Vertragsschluss auf die Bestellung einer Sicherheit verzichtet hat. Voraussetzung eines solchen nachträglichen Verlangens einer Sicherheitenbestellung ist, dass objektive Anhaltspunkte für ein erhöhtes Ausfallrisiko von Forderungen gegen den KUNDEN bestehen bzw. bekannt werden oder eine entsprechende Risikoerhöhung droht einzutreten. HÖRNDL ist unter den gleichen Voraussetzungen auch berechtigt, vom KUNDEN eine Verstärkung von Sicherheiten zu fordern, wobei für die Betrachtung der Risikoerhöhung der Zeitpunkt des vorhergehenden Sicherungsverlangens maßgeblich ist.

Anhaltspunkte für eine Risikoerhöhung können insbesondere die Ausweitung des Abnahmenvolumens oder die Änderung der wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse des KUNDEN, beispielsweise bei Nichteinlösung von Lastschriften (sog. Rücklastschrift) oder einer Bonitätsveränderung, sowie eine Verschlechterung der Werthaltigkeit von bestellten Sicherheiten sein.

6.2 HÖRNDL behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und der übrigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Im Falle der Nichtzahlung einzelner Forderungen aus diesem Vertrag oder bei Geltendmachung eines dem KUNDEN schriftlich bekannt gegebenen Zurückbehaltungsrechts behält sich HÖRNDL vor, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen.

7. Reklamationen, Mängelhaftung

Mängel der erbrachten Leistungen, die bei ordnungsgemäßer Mängeluntersuchung erkennbar sind (offenkundige Mängel), sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, nicht offenkundige Mängel innerhalb einer Woche nach Entdeckung zu reklamieren. Mängelrügen begründen kein Zurückbehaltungsrecht und berühren die Verpflichtung zum Ausgleich der Abrechnung nicht, soweit nicht bei Fälligkeit der Abrechnung etwaige Mängel unbestritten oder gegenüber HÖRNDL rechtskräftig festgestellt sind.

8. Haftung von HÖRNDL

Die Haftung von HÖRNDL ist außer in Fällen der 1) schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, 2) der schuldhaften Verletzung von Kardinalspflichten (d. h. einer Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertrauen darf) und 3) des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Im Falle von 3) ist auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Unter denselben Voraussetzungen ist die eigene Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter von HÖRNDL gegenüber dem KUNDEN ausgeschlossen. Im Falle von Sach- und Vermögensschäden, die nicht unter Ziff. 1) bis 3) fallen, ist der Umfang der Haftung von HÖRNDL auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftung aufgrund gesonderter übernommener Garantie sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt von dieser Ziffer 8 unberührt.

9. Meldepflichten

Der KUNDE ist verpflichtet, Veränderungen seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, insbesondere Änderungen der Rechtsform seines Unternehmens und Veränderungen des Firmensitzes sowie Änderungen seiner Bankverbindung, unverzüglich in Textform mitzuteilen. Dies gilt auch für die Änderung der E-Mail-Adresse, die im KUNDENANTRAG angegeben wurde.

10. Vertragslaufzeit/Kündigung

10.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jeweils zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

10.2 Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist jederzeit zulässig. Als wichtiger Grund, der HÖRNDL zur Kündigung berechtigt, können insbesondere Missbrauch der Karte durch den KARTENINHABER oder den KUNDEN, Rücklastschriften, Zahlungsverzug, soweit hierdurch die Erfüllung von Forderungen gefährdet ist, sowie grobe Verstöße gegen die den KUNDEN unter diesen AGB treffenden Verpflichtungen, die der KUNDE zu vertreten hat, sein. Liegt der wichtige Grund in einer Vertragsverletzung durch den KUNDEN, ist eine Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist bzw. einer erfolglosen Abmahnung möglich, es sei denn, dies ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen entbehrlich.

10.3 Wird der Vertrag gekündigt, verliert die Karte mit Beendigung des Vertrags ihre Gültigkeit. Der KUNDE ist verpflichtet, die ausgegebenen Karten unaufgefordert und unverzüglich nach Vertragsbeendigung an HÖRNDL zurückzusenden. HÖRNDL ist berechtigt, im Falle einer außerordentlichen Kündigung die betroffenen Karten unmittelbar zu sperren.

10.4 Die Kündigung durch den KUNDEN wird erst wirksam, wenn der KUNDE HÖRNDL sämtliche Karten zurückgegeben hat.

11. Nutzungsbeschränkung und Sperrung der Karte

11.1 HÖRNDL und der KUNDE vereinbaren, dass HÖRNDL das Recht hat, eine Karte zu sperren, wenn a) sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, b) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht (hierzu zählt auch, wenn einzelne oder mehrere Leistungsabrufe einen Umfang übersteigen, der bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Karte regelmäßig nicht erreicht wird) oder c) ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KUNDE seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen kann.

11.2 Im Fall der Sperrung der Karte durch HÖRNDL wird HÖRNDL den KUNDEN möglichst noch vor der Sperrung, spätestens aber unverzüglich nach der Sperrung, hiervon unterrichten. HÖRNDL wird hierbei die Gründe für die Sperrung angeben, soweit die Angabe von Gründen nicht gegen gesetzliche Verpflichtungen verstößt.

11.3 Der KUNDE kann die Karte jederzeit durch HÖRNDL sperren lassen.

12. Datenschutz

12.1 HÖRNDL und der KUNDE verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung durch HÖRNDL finden sich in den HÖRNDL Datenschutzhinweisen unter <https://www.hoerndl.de/ds>.

12.2 Es liegt in der Verantwortung des KUNDEN, sicherzustellen, dass die Weitergabe der personenbezogenen Daten der KARTENINHABER an HÖRNDL und die anschließende Verarbeitung dieser Daten durch HÖRNDL nach Maßgabe des zwischen HÖRNDL und dem KUNDEN bestehenden Vertrags auf einer wirksamen Rechtsgrundlage beruht. Insbesondere verpflichtet sich der KUNDE, gegebenenfalls nötige Einwilligungen der KARTENINHABER einzuholen. Darüber hinaus verpflichtet sich der KUNDE, HÖRNDL unverzüglich zu informieren, wenn ein KARTENINHABER der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widerspricht oder seine Einwilligung in die Datenverarbeitung widerruft.

13. Rabattsystem

HÖRNDL gewährt widerruflich dem Kunden einen Preisnachlass, dessen Mineralstoffbezüge unter Verwendung aller ihm erteilten TANKKARTEN innerhalb eines Abrechnungsmonats bestimmte Mindestmengen überschreiten. Der sich danach ergebende Rabatt wird mit der zum Ende des jeweiligen Abrechnungsmonats zu erteilenden Rechnung gewährt und beträgt:

ab 300 l	0,002 € pro 100 l
ab 500 l	0,003 € pro 100 l
ab 1500 l	0,006 € pro 100 l
ab 3000 l	0,012 € pro 100 l
ab 5000 l	0,019 € pro 100 l

14. Änderungen und Ergänzungen

14.1 Änderungen der AGB werden dem KUNDEN 4 Wochen vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Eine Zustimmung des KUNDEN zur angebotenen Änderung gilt als erteilt, wenn der KUNDE HÖRNDL seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform gegenüber HÖRNDL angezeigt hat. In der Mitteilung über die Änderung oder Ergänzung wird HÖRNDL den KUNDEN auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

14.2 Die Möglichkeit, diesen Vertrag durch schriftliche Vereinbarung zwischen HÖRNDL und dem KUNDEN zu ändern oder zu ergänzen, bleibt hiervon unberührt. Insbesondere können HÖRNDL und der KUNDE auch kürzere Fristen für das Inkrafttreten einer Änderung vereinbaren.

14.3 Die jeweils aktuellen AGB sind unter https://www.hoerndl.de/agb_tankkarte einsehbar und herunterzuladen oder können bei HÖRNDL angefordert werden.

15. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser AGB rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlungen des KUNDEN ist Forstinning. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit der KUNDE Vollkaufmann ist, Ebersberg; im Übrigen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.